

Geschäftsordnung der Integrations-Kommission

der Stadt Wolfhagen



Aufgrund des § 89 Abs. 1 i. V. m. § 72 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Magistrat der Stadt Wolfhagen durch Beschluss vom 11.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Die Integrations-Kommission und Ihre Mitglieder

§ 1

Zusammensetzung der Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission besteht aus dem Bürgermeister, zwei vom Magistrat gewählten Stadträten, zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und fünf sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag anderer Vereinigungen, sonstiger Einrichtungen oder aufgrund von persönlicher Bewerbung gewählt.
- (2) Die Art der Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder der Integrations-Kommission bestimmt der Magistrat.
- (3) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einer oder einem aus der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

§ 2

Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Integrations-Kommission

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner üben ihr Ehrenamt als Mitglied der Kommission im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art aus.

(2) Die Amtszeit der dem Magistrat angehörenden Mitglieder der Kommission endet, vorbehaltlich der in § 41 HGO vorgesehenen Regelung, mit Ablauf ihrer Wahlzeit oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO gewählt. Die Amtsdauer der den Kommissionen angehörenden Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern kann von dem Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bis zur Neuwahl verlängert werden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Integrations-Kommission

(1) Die Integrations-Kommission vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

(2) Der Magistrat hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme der Integrations-Kommission, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende des Magistrats bzw. der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(4) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihrer Sitzung zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(6) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder

ein von dieser aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

(7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(8) Die Integrations-Kommission hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländischen Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen. Anträge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Anträge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(9) Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Der Bürgermeister oder die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 4

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Integrations-Kommission teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Integrations-Kommission mehr als einmal unentschuldigt, können die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied der Integrations-Kommission, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Integrations-Kommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigen die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission der Aufsichtsbehörde an, um eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz in der Integrations-Kommission

§ 7

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Personengruppe der sachkundigen Einwohner eine oder einen Co-Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission beruft die Mitglieder der Integrations-Kommission zu den Sitzungen der Integrations-Kommission so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Integrations-Kommission oder der Bürgermeister bzw. Co-Vorsitzende unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Integrations-Kommission fallen. Die Antragsstellenden haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Integrations-Kommission sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Integrations-Kommission anzugeben. Die Schriftform kann

durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende müssen auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 8

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Integrations-Kommission. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die die Integrations-Kommission beschließt.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnungen vorliegen.

(3) Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 16, 17 der Geschäftsordnung aus.

III. Sitzungen der Integrations-Kommission

§ 9

Öffentlichkeit

Die Integrations-Kommission berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 10

Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Integrations-Kommission nehmen die zuständigen Fachbereichsleitungen und die oder der Protokollführer/in regelmäßig ohne Stimmrecht teil.

(2) Nach Bedarf können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen weitere städtische Bedienstete sowie Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Die an den Kommissionssitzungen teilnehmenden sonstigen Personen können von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dies nach dem Gegenstand der Beratung zweckmäßig oder erforderlich erscheint. Bei Ausschluss des Protokollführers wird die Niederschrift von einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Kommissionsmitglied geführt.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende vertritt die Integrations-Kommission. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Integrations-Kommission vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln. Die Geschäftsführung der Integrations-Kommission obliegt dem Fachbereich Wahlen und Soziales.

(2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch die oder den Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden oder in ihrem oder seinem Auftrag durch den zuständigen Fachbereich erledigt.

(3) Beschließt der Magistrat nicht nach dem Vorschlag der Integrations-Kommission, so hat die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung der Integrations-Kommission hiervon Kenntnis zu geben.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Die Integrations-Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Integrations-Kommission anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der oder die Antragstellende zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Integrations-Kommission zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als die Hälfte der Mitglieder der Integrations-Kommission ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Integrations-Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Widerstreit der Interessen

Ein Kommissionsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand auszuschließen ist, hat dies der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 14

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Integrations-Kommission kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Integrations-Kommission kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Integrations-Kommission zustimmen.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Die Integrations-Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) In einfachen Angelegenheiten oder in Eilfällen können ausnahmsweise die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kommissionsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Kommissionsmitglieder. Die oder der Vorsitzende bzw.

Co-Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(4) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Integrations-Kommission und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen oder Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Integrations-Kommission

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende ruft Mitglieder der Integrations-Kommission zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abkommen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Integrations-Kommission das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende ruft das Mitglied der Integrations-Kommission bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende bzw. Co-Vorsitzende können ein Mitglied der Integrations-Kommission bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei, Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Integrations-Kommission anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 18

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Integrations-Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Mitglieder der Integrations-Kommission, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden.

(3) Den Mitgliedern der Integrations-Kommission wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission und dem Mitglied der Integrations-Kommission zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Integrations-Kommission können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Integrations-Kommission in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 19

Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO



Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die für den Geschäftsgang des Magistrats maßgeblichen Vorschriften der HGO entsprechend.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Wolfhagen, den 11. April 2022



Reinhard Schaake
(Bürgermeister)